

Merkblatt: Dokumente für den Antrag Pflegefachhelfer / -in

Bitte beachten Sie:

- Schicken Sie uns bitte keine Originale per Post, es sei denn wir fordern Sie dazu auf
- Wir brauchen Ihre Dokumente digital (Scan / Foto) und in Farbe.
- Falls wir weitere Dokumente von Ihnen benötigen, informieren wir Sie schriftlich.
- Bei Zweifeln an der Echtheit der Dokumente können wir die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie oder anderer geeigneter Dokumente von Ihnen fordern.

Pflege-Qualifikation		
	 Abschlussdiplom der Pflegequalifikation (z.B. Universitätsdiplom) in der Originalsprache Foto / Scan in Farbe 	
	Deutsche Übersetzung des Abschlussdiploms • Foto / Scan in Farbe	
	Nachweis der Berufserlaubnis (z.B. Berufslizenz, Berufsausweis, Registrierung bei der Pflegekammer), falls vorhanden. • in der Originalsprache • Foto / Scan in Farbe	
	Deutsche Übersetzung des Nachweises der Berufserlaubnis (falls Berufserlaubnis vorhanden) • Foto / Scan in Farbe	
	Nachweis der staatlichen Fachprüfung, falls vorhanden • Foto / Scan in Farbe	
	Deutsche Übersetzung des Nachweises der staatlichen Fachprüfung (falls Nachweis vorhanden) • Foto / Scan in Farbe	
	Fächerübersicht (z.B. Transcript of Records von der Universität, Jahreszeugnisse von der Berufsschule) in der Originalsprache Foto / Scan in Farbe	

Stand: 10.12.2024 Seite 1 von 4

Deutsche Übersetzung der Fächerübersicht • Foto / Scan in Farbe
Stunden-Tabelle (Angabe der Unterrichtsstunden pro Fach), falls in der Fächerübersicht keine Stunden stehen. • in der Originalsprache • mit Angaben zu theoretischem und praktischem Unterricht • Foto / Scan in Farbe
Deutsche Übersetzung der Stunden-Tabelle • Foto / Scan in Farbe
Nachweis der praktischen Ausbildung (Pflicht-Praktikum) in der Originalsprache Foto / Scan in Farbe
Deutsche Übersetzung des Nachweises der praktischen Ausbildung • Foto / Scan in Farbe

Berufserfahrung Nachweis über Ihre Berufserfahrung in der Pflege im Ausland oder in Deutschland in Originalsprache mit möglichst detaillierten Informationen: über den Arbeitgeber (z.B. Klinik, Pflegedienst; mit Namen und Adresse), über Ihre Tätigkeiten und die Fachbereiche (z.B. Chirurgie), über die Dauer Ihrer Tätigkeit (Monate / Jahre von Beginn bis Ende) und über den Umfang Ihrer Tätigkeit (Wochenarbeitszeit, z.B. 40 Stunden pro Woche) mit Unterschrift des Arbeitgebers Foto / Scan in Farbe Deutsche Übersetzung dieser Nachweise Foto / Scan in Farbe

Stand: 10.12.2024 Seite 2 von 4

Zusatz-Qualifikationen		
	 Nachweise über Fortbildungen / Weiterbildungen / Master etc. in Originalsprache Foto / Scan in Farbe 	
	Deutsche Übersetzung dieser Nachweise • Foto / Scan in Farbe	

Weitere Dokumente			
	 Lebenslauf (CV) in <u>deutscher Sprache</u>; mit Ihrer <u>Unterschrift</u> und mit <u>aktuellem Datum</u>. Bitte lesen Sie unser Merkblatt "<u>Lebenslauf</u>" 		
	Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass; alternativ: Aufenthaltserlaubnis) Foto / Scan in Farbe, ohne Übersetzung		
	 Nachweis der Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde) Nur nötig, wenn sich Ihr Name geändert hat und auf Ihren Dokumenten Ihr früherer Name steht. Foto / Scan in Farbe 		
	Übersetzung des Nachweises der Namensänderung ● Foto / Scan in Farbe		
	 Vollmacht Nötig, falls wir einer anderen Person Auskunft geben und Schreiben schicken sollen (z.B. Arbeitgeber). Falls Sie im Ausland leben, ist die Vollmacht auf jeden Fall nötig. Ein Muster finden Sie hier. Mit Ihrer Unterschrift und Datum Foto / Scan in Farbe 		

Stand: 10.12.2024 Seite 3 von 4

Erklärung zur Kostenübernahme

- Nötig, falls eine andere Person die Kosten für das Verfahren übernimmt (z.B. Arbeitgeber). Falls Sie im Ausland leben, ist eine Kostenübernahme-Erklärung auf jeden Fall nötig. Ein Muster finden Sie hier
- Mit <u>Unterschrift und Datum</u> der anderen Person (z.B. Arbeitgeber)
- Foto / Scan in Farbe

Übersetzungen:

- Übersetzer / Dolmetscherinnen müssen entweder in Deutschland, in der EU / im EWR / in der Schweiz, oder in einem Drittstaat staatlich zugelassen und allgemein beeidigt sein.
- Bei Übersetzern / Dolmetscherinnen, die in einem Drittstaat nicht staatlich zugelassen und allgemein beeidigt sind, brauchen Sie eine Bestätigung, dass die Übersetzung vollständig und richtig ist. Diese Bestätigung kann von einer / einem in Deutschland oder in der EU / EWR / Schweiz beeidigten Übersetzerin / Dolmetscher sein, oder alternativ von der deutschen Botschaft im Ausland. Ein von der jeweiligen Botschaft als vertrauenswürdig bestätigter Übersetzer / Dolmetscher eines Drittstaats steht einem staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer / Dolmetscher gleich.
- Übersetzer / Dolmetscherinnen, die in Deutschland allgemein beeidigt sind, können Sie hier suchen
- Schicken Sie an den Übersetzer / Dolmetscher entweder das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie (diese erhalten Sie in Deutschland beim Bürgeramt und im Ausland bei der deutschen Botschaft / beim deutschen Konsulat).
 Sie dürfen die Dokumente entweder in Papier oder als elektronischen Scan zum Übersetzer / zur Dolmetscherin schicken. Die Person, die die Übersetzung anfertigt, muss bestätigen, dass vom Original oder von der beglaubigten Kopie übersetzt wurde.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht konsequent die männlichen, weiblichen und diversen Sprachformen benutzen.
Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Stand: 10 12 2024 Seite 4 von 4